

# **Schützenverein Gut Schuss e. V. Pürgen**

## **Satzung**

**Stand 07. November 1992**

Vereinsatzung des Schützenvereins Gut Schuss e. V. Pürgen vom 02. Oktober 1976, geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 10. Oktober 1986 (Änderungsbeschluss ist eingearbeitet).

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „GUT SCHUSS“ und hat seinen Sitz in Pürgen.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schiessübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schiessen fördern und pflegen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. durch Austritt: er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss: Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interesse des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens, er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordentlichen Schiessbetrieb sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schiessen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbetrages gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7 Organe des Vereins – Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt,
2. Der Vereinsausschuss,
3. Die Mitgliederversammlung.

### **Zu 1:**

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, 1 Schriftführer, 1 Schatzmeister, 1 Sportleiter und 1 Jugendleiter.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf dem Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. In einer Sitzung entscheidet das Schützenmeisteramt in einfacher Stimmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

### **Zu 2:**

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und fünf Beisitzer. Sie nehmen gleichzeitig die Funktion von Referenten wahr. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf 7, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf 9. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Tage der Wahl.

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf Dauer von drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und mit ihm zusammen Beschlüsse zu fassen. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. In seiner Sitzung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzung und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinahangelegenheiten entstandene personelle und sachliche Aufwand wird gegen Nachweis vom Verein getragen.

Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werde.

### **Zu 3:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliche Anschreiben der Mitglieder oder durch die Tagespresse, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - Des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
  - Der Rechnungsprüfer,
  - Des Sportleiters,
  - Des Jugendleiters,
2. Entlastung des Schatzmeisters,
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages,
5. Satzungsänderungen,
6. Verschiedenes,

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden, spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden es verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, Über den Verlauf der Versammlung und den gefassten Beschlüsse ist von Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsintressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## § 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in einen nicht gemeinnützigen Verein ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhändlerisch zu übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## § 10 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung und erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung an.

Pürgen, den 07. November 1992

Für die Richtigkeit

  
Dahn  
Schriftführer



  
Voit  
I. Schützenmeister